

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

30.1.1879 (No. 25)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 30. Januar.

№ 25.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Expedition: Karl-Friedrichs-Str. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1879.

Telegramme.

† Wien, 28. Jan. Die „Polit. Korresp.“ kann auf Grund authentischer Informationen versichern, daß die Gerüchte über eine angeblich beabsichtigte Reorganisation des Generalstabs und Personalveränderungen in der Leitung des Generalstabs ganz unbegründet sind. — Dieselbe Korrespondenz meldet aus Konstantinopel vom 27.: Man singuliert bedeutende Schwierigkeiten in der griechischen Grenzregulierungs-Frage.

† Pesth, 28. Jan. Das Unterhaus genehmigte einstimmig die handelspolitischen Vereinbarungen mit Frankreich.

† Paris, 28. Jan. Der Amnestieantrag wurde heute in der Kammer durch Louis Blanc, im Senat durch Victor Hugo eingebracht. — Lepère, Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern, brachte einen Gesetzentwurf betr. die Kontingenzrichtungen ein. Kammer und Senat votirten die Dringlichkeit für die Amnestieanträge sowohl wie für den Gesetzentwurf. — Die Bureaux der Linken des Senats einigten sich auf die Kandidatur Montalifets, ehemaligen Ministers unter Louis Philipp, als unabsehbaren Senators an Stelle des verstorbenen Morin. Die Minister sind heute Nachmittag in Versailles unter dem Vorsitze Dufaures versammelt, um über die Lage zu beraten.

† Paris, 28. Jan. Die „Agence Havas“ meldet: Wie berichtet wird, hat der Marschall Mac Mahon in dem heute Morgen stattgefundenen Ministerrathe erklärt, er werde in der Frage der militärischen Kommandos nicht nachgeben, sondern eher seine Demission nehmen.

† Konstantinopel, 28. Jan. Ein Telegramm Kiamil Pascha's, des Kommissärs der montenegrinischen Grenzregulierung, zeigt an, daß es ihm besser ginge und er hoffe, die noch obwaltenden Schwierigkeiten zu begleichen. — Der Prozeß Sulman Pascha's wird vor einem neuen Kriegsgerichte revidirt.

Deutschland.

Karlsruhe, 29. Jan. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben am heutigen Audienztag u. A. die nachbenannten Herren vom Militär- und Civilstande empfangen: den Generalleutnant Febr. von Willisen, Kommandeur der 28. Division; den Generalleutnant z. D. Sachs; den Oberstleutnant von Deimling, Kommandeur des 1. Bad. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 14; den Major Steiglehner vom 2. Bad. Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm Nr. 110; den Hauptmann von Windisch von demselben Regiment; den Hauptmann Engler vom Pommerschen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2; den Premierleutnant Föhlsch vom 2. Bad. Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm Nr. 110; den Secondelieutenant der Landwehr. Rog; den Secondelieutenant der Reserve, Caspari. Ferner: den Hofrath Professor Dr. Starck, den Professor Dr. Weil und den Hauptamtskontrolleur Schäfer von Heidelberg; den Bezirksarzt Hug von Waldshut; den Postrath Schmücker und den Ober-Stiftungsrath Waber von hier.

Die Audienz währte bis gegen 3 Uhr Nachmittags.

Berlin, 27. Jan. Eine königliche Verordnung bestimmt, daß alle aus den russischen Häfen des Schwarzen Meeres und des Amonschen Meeres kommenden Schiffe einer sanitätlichen Revision und strengen Desinfektion zu unterwerfen sind.

Die Nachrichten aus Rußland über die Pest lauten beruhigend. Die russische Regierung versichert, daß sie nichts verschwiegen habe und daß ihre amtlichen Nachrichten zuverlässig seien. Danach hat sich die Seuche räumlich nicht ausgebreitet und ist selbst auf dem bisherigen Herde in der Abnahme begriffen. Trotz alledem wird die Sache von der deutschen Regierung ernst genommen und von der heute beginnenden Pestkonferenz erwartet man entschiedene Schutzmaßregeln gegen das Einschleppen der schrecklichen Krankheit.

Der Prinz von Battenberg war noch vor einigen Tagen in Potsdam, wo er, irre ich nicht, in einem preussischen Regiment steht. In dortigen Offizierskreisen soll für beglaubigt gelten, daß der Prinz die Berufung auf den bulgarischen Thron nicht annehmen würde. Er selbst soll sich bei hiesigen Besuchen ähnlich geäußert haben. Von der Kandidatur des Prinzen Reuß haben unterrichtete Personen erst durch die Blätter Kenntniß erfahren.

Der „Deutsche Brauerbund“ hat, nach der „Allgem. Hopfenzeitung“, von Frankfurt a. M., dem Siege des Vereins, aus eine Vorstellung an das kaiserl. Reichsfinanzamt gegen einen beabsichtigten Zoll auf Gerste und Malz gerichtet. In dem Gesuche wird nachgewiesen, daß die Einfuhr von Gerste aus Oesterreich im Jahre 1877 nahezu 7 Millionen Zentner, etwa den vierten Theil des zur Gesamtproduktion von Bier in Deutschland erforderlichen Quantums betrug. Außerdem wurden aus Oesterreich-Ungarn 1,021,457 Ztr. Malz nach Deutschland eingeführt. Durch Einführung eines Einfuhrzolles würde der deutschen Brau-Industrie ein bedeutendes Hinderniß zur Bekämpfung der österreichischen Konkurrenz in den Weg gelegt werden.

† Berlin, 28. Jan. Heute fand eine Sitzung des

Bundesraths statt, in welcher sich derselbe mit der Beratung der Maßregeln gegen die Einschleppung der Pest beschäftigte.

† Berlin, 28. Jan. Die Kommission zur Beratung von Schutzmaßregeln gegen die Pest wird bei der Regierung die Entsendung eines Kommissärs nach Rußland beantragen. Ferner wird die Kommission die Ergreifung derselben Maßregeln in Betreff der Einfuhr gewisser Artikel aus Rußland beantragen, welche die Wiener Kommission beschlossen hat. — Der „Nationalzeitung“ zufolge hat Dr. Fintelburg in der Kommission mitgeteilt, daß die Ausdehnung der Pest über den ursprünglichen Seuchenherd nach offiziellen Daten nicht konstatiert und die Abschließung der versuchten Lokalitäten durch einen doppelten Sicherheitscordon in's Wert gesetzt sei.

† Berlin, 28. Jan. Abgeordnetenhaus. Ohne wesentliche Debatte wird die dritte Beratung der Gesetzentwürfe betreffend die Radfelgen-Beschläge in der Provinz Hannover, die Rhein-Schiffahrts-Gerichte und die Elb-Zollgerichte nach den Beschlüssen zweiter Lesung erledigt. Der Nachtragset der Justizverwaltung wird in erster Beratung auf Antrag Kisters an die um 7 Mitglieder zu verstärkende Budgetkommission verwiesen und das Ausführungsgesetz zum Gerichtslosten-Gesetz und den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und Zeugen in zweiter Beratung mit einem unwesentlichen Amendement nach den Kommissionbeschlüssen angenommen.

Der Gesetzentwurf betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst wird nach unerheblicher Debatte mit einem unwesentlichen Amendement des Abgeordneten Petri in dritter Lesung angenommen. Der Gesetzentwurf betreffend die Landeskultur-Rentenbanken wird in dritter Lesung im Wesentlichen nach den Beschlüssen der zweiten Lesung genehmigt. — Auf der Tagesordnung für morgen steht der Antrag Windthorst (Weppen) auf Wiederherstellung der drei Verfassungsartikel.

† Darmstadt, 28. Jan. Das Kriminalgericht verurtheilte Tölke wegen Beleidigung von Reichstags-Mitgliedern zu 9 Monaten Gefängniß. Der Antrag des Staatsanwalts hatte auf ein Jahr Gefängniß gelautet.

† Hamburg, 28. Jan. Die Verhandlungen vor dem Seeante in Sachen der „Pommerania“ sind heute beendet. Der Kapitän Pritchard hatte vor dem deutschen Generalkonsulate in London erklärt, er könne sein Schiff nicht verlassen und deshalb nicht als Zeuge in Hamburg erscheinen. Die Verhandlungen brachten sonst nichts wesentlich Neues. Schließlich beantragte der Kommissar des Reiches, das Seeamt wolle erklären, Kapitän und Offiziere der „Pommerania“ seien an dem Zusammenstoß schuldlos; daneben aber ausgesprochen, daß das Offenhalten leerer Kohlenbehälter ohne zwingende Nothwendigkeit in Zukunft zu vermeiden sei. — Die Publikation des Erkenntnisses wurde ausgesetzt.

† München, 28. Jan. Das „Münchener Fremdenblatt“ hört, daß Professor v. Pettenkofer gestern im Auftrage der bairischen Regierung behufs Verabredung rascher und energischer Maßregeln gegen die Verbreitung der Pest nach Berlin abgereist ist.

† München, 28. Jan. Die gegen die Münchener Simultansehulen gerichtete Beschwerde wurde in dem Ausschusse der Reichsraths-Kammer mit 7 gegen 2 Stimmen für unbegründet erklärt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 28. Jan. Auch heute hat noch Niemand eine Ahnung davon, welche Personen berufen sein möchten, das unter allen Umständen scheidende Ministerium Auersperg zu ersetzen: es ist möglich, daß Graf Coronini, der jetzt in erster Reihe genannt wird, die meisten Chancen hat, aber man wird gut thun, auch seine Kandidatur einstweilen nur als Kandidatur zu nehmen. Die Schwierigkeit, die von Anfang an der Neubildung des Kabinetts entgegenstand, ist auch heute noch nicht behoben, die Schwierigkeit, Männer zu finden, welche einerseits der Politik des Grafen Andrássy ihre volle Unterstützung zu leisten bereit sind und welche andererseits treu zur Verfassung stehen. Der Entschluß steht fest, alle politischen und wirtschaftlichen Konsequenzen der mit der bosnischen Okkupation inaugurierten Orientpolitik zu ziehen und auch das diesseitige Kabinet muß also entschieden Willens sein, in dieser Richtung mit dem Grafen Andrássy zusammenzuwirken.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 29. Jan. 21. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Obltacher.

Am Regierungstisch: Präsident des Handelsministeriums Staatsminister Turban, Präsident des Finanzministeriums Geheimrath Ellstätter, Präsident des Justizministeriums Dr. Grimm, Ministerialrath Dr. Dingner, Amortisationskassen-Direktor Helm.

Von der Zweiten Kammer ist die Mittheilung eingekommen, daß dieselbe den Beschlüssen der Ersten Kammer zu

dem Gesetzentwurf betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Rotariats beigetreten ist;

ferner daß der Gesetzentwurf die Umwandlung der 5% Anlehen der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse von 1870 und 1871 in ein geringer verzinsliches Anlehen betr. in der Zweiten Kammer beraten und unverändert angenommen worden sei.

Vom Sekretariat wird der Verlauf folgender Petitionen angezeigt:

„Bitte der Gemeinderäthe Neckarmühlbach und Zimmerhof, Abänderung der Bestimmungen über die Vorausbeiträge betreffend.“

„Petition der Fürstl. Fürstenbergischen Domänenkanzlei den-§ 89 des Gesetzentwurfs über die Ausbringung des Gemeindeaufwands betreffend.“

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung, und zwar zunächst in die Beratung des von Graf v. Berlichingen erstatteten Kommissionsberichts über die Petition von 86 Gemeinden um Erbauung einer Eisenbahn von Eppingen über Steinsfurt nach Helmstadt zum Anschluß an die Oberrhein-Bahn ein.

Nach Eröffnung der Diskussion ergreift das Wort:

Staatsminister Turban: Der Herr Berichterstatter habe sich in der Gesamtdarstellung des vorliegenden Gegenstandes der Petenten sehr warm angenommen; er habe mit großem Geschick alle die Gründe zusammengestellt, welche den Nachweis erbringen sollen, daß die Erfüllung ihres Wunsches ein dringendes Bedürfnis sei, und daß die Unterlassung dieses Bahnbaues mit sehr schwerem Nachtheil verbunden sein würde. Wenn Redner die Sache auch ein wenig kühler betrachte, so wolle er gleichwohl zugeben, daß es wünschenswert und nützlich sein werde, unser Bahnnetz in der fraglichen Landesgegend ungefähr nach den Wünschen der Petenten zu vervollständigen. Die Vollenbung der Kette Eppingen-Steinsfurt sei in der That ein Bedürfnis für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kraichgau's, welche weit mehr nach der Richtung von Mannheim und Heidelberg gravitiren, als nach dem Oberlande; die Frage aber, inwieweit es von eben so großem Nutzen sein werde, die Linie Steinsfurt-Helmstadt auszubauen, werde immerhin noch einer näheren Erläuterung und eines näheren Studiums bedürfen. Es sei richtig, daß die nun bald in vollen Betrieb übergehende Linie Karlsruhe-Eppingen durch Herstellung der Linie Eppingen-Steinsfurt und deren Fortsetzung nach Helmstadt in unmittelbare Verbindung gebracht werde mit der Oberrheinbahn, wo in der Richtung nach Würzburg und in der Richtung nach Erbach-Badenhausen zwei werthvolle Debouchées unserer Bahn erstellt wären. Der Verkehr auf der Oberrheinbahn sei zwar gering und werde sich nicht vermehren durch die Herstellung jenes Gliedes, allein man habe hier keine große Strecke zu bauen und werde daher Seitens der Großh. Regierung dem Gegenstande eine aufmerksame Betrachtung zuwenden. Von diesem Gesichtspunkte aus und wenn Redner den Nachdruck auf das Wort „thunlichst“ im Kommissionsantrage lege, habe gegen letzteren die Großh. Regierung nichts zu erinnern; vielleicht werde es aber nach den früher schon abgegebenen Erklärungen und nach dem heute Angeführten genügen, die Petition der Großh. Regierung einfach zur Kenntnisaahme zu überweisen.

Redner wolle darauf aufmerksam machen, daß so viel ihm bekannt sei, dem gegenwärtigen Landtage nur diese Petition um Erbauung von Eisenbahnen vorliege, welcher Umstand auf die Empfindung der beeheligteten Kreise zurückzuführen sei, daß die gegenwärtige Zeit für solche Petitionen nicht angethan, sondern daß es besser sei, hierfür bessere Zeiten abzuwarten. Wenn eine Anzahl solcher Petitionen dem Landtag vorliegen würden, hätte die Kommission die Sache jedenfalls etwas kühler behandelt und namentlich nicht betont, daß diese Linie gewissermaßen in eine bevorzugte Stellung gegenüber den in dieser Richtung noch bestehenden Wünschen des Landes zu setzen wäre.

Er wolle es der Kommission überlassen, dem Gedanken näher zu treten, die Petition der Großh. Regierung einfach zur Kenntnisaahme zu überweisen, im anderen Falle wünsche er eine Bestätigung des Herrn Berichterstatters darüber, daß die Anträge der Kommission richtig aufgefaßt seien, wenn die Großh. Regierung annehme, daß wenn die Petition der ersten auch noch zur „thunlichstesten Berücksichtigung“ überwiesen werde, dies heißen solle: eben nur so weit es thunlich sei und wann es thunlich sei.

Graf v. Berlichingen will, da er sich bereits so erschoßend im Kommissionsberichte ausgesprochen habe, nur noch wenige Bemerkungen machen. Er sei dem Hrn. Staatsminister sehr dankbar für die freundliche Aufnahme, welche der Kommissionsbericht gefunden habe. Da die Kommission ihre Anträge nach reiflicher Ueberlegung und Prüfung aller Umstände gestellt habe, so werde sie kaum in der Lage sein, von demselben zurückzugehen, wie der Herr Staatsminister ihr zumuthe; er glaube aber, daß sich der Herr Staatsminister zufrieden stellen werde, wenn Redner, wenigstens in seinem Namen, die Erklärung abgebe, daß der Ausbruch

„thunlichste Berücksichtigung“ nicht so zu verstehen sei, daß dieser Bau sofort in Angriff genommen werden solle, sondern daß man damit nur konstatieren wollte, daß hier eine Bahn in Frage stehe, welche deshalb thunlichste Berücksichtigung verdiene, weil die Unterlassung dieses Baues für die Länge der Zeit unjere Odenwald-Bahn ungemein schädigen würde.

Was die Sache selbst anbelange, so werde bereits seit vielen Jahren darüber gesprochen und auch auf diesem Landtage sei verschiedene Male Veranlassung gewesen, dieselbe in Erörterung zu ziehen, weil die Petition bei Beginn des Landtags eingelaufen sei. Der äußere Anlaß zu letzterer sei ein Passus in der Thronrede, welcher auch in der Adresse in Umschreibung eine Stelle gefunden habe, daß nämlich nur solche Bahnen gebaut werden sollten, deren Bedürfnis als ein dringendes erkannt werde, und unter diese Klasse von Bahnen hätten die Petenten geglaubt die hier in Frage stehende Bahn rangiren zu sollen. Damit sei nun aber nicht gesagt, daß schon auf dem nächsten Landtage eine diesbezügliche Vorlage gemacht werden solle, allein die Petenten hätten aber doch geglaubt, den Bau dieser Bahn als einen solchen bezeichnen zu sollen, der auf die Länge der Zeit unaufschiebbar sein werde. Das „wann“ allerdings sei eine Frage, die heute nicht erörtert werden könne, es werde dazu auf einem der kommenden Landtage hinlänglich Zeit sein.

Wenn der Herr Staatsminister erklärt habe, daß diese Petition bezweigen, weil sie die einzige in ihrer Art sei, so gründlich behandelt und gewissermaßen indirekt der Großh. Regierung zur Empfehlung überwiesen wurde, so möchte er gegen eine solche Annahme Verwahrung einlegen; auch andere Petitionen würden jedenfalls eben so gründliche Behandlung gefunden haben.

Redner spricht die Erwartung aus, daß die Wünsche der Petenten in nicht allzu ferner Zeit in Erfüllung gehen möchten, und daß die Erbauung dieser Bahn nicht das Schicksal der Oberbacher Bahn haben möge, bezüglich deren im Jahre 1861 die erste Petition eingelaufen sei und deren Bau im Jahre 1881 vielleicht vollendet sein werde; er gebe sich der angenehmen Hoffnung hin, daß die heute besprochene Bahn in etwas weniger als 20 Jahren fertig gestellt werde. Schließlich möchte Redner noch seine Freude darüber aussprechen, daß die Odenwald-Bahn nach dem letzten Ausweise weit bessere Resultate geliefert habe als früher, da sich im Jahre 1877 gegenüber dem Jahre 1875 eine Steigerung des Reinertrages um nahezu 40 Prozent ergebe; er glaube, daß die Erbauung der hier in Rede stehenden Bahn das Reinertragsverhältniß der Odenwald-Bahn noch erhöhen und dem ganzen Lande zum Segen gereichen werde.

Die Diskussion wird geschlossen und zur Abstimmung über die Kommissionsanträge geschritten. Die letzteren gehen bezüglich des ersten Punktes der Petition (es möge die Kraichgau-Bahn von Eppingen über Steinsfurt nach Helmstadt zum Anschluß an die Odenwald-Bahn weiter gebaut werden) auf Ueberweisung an die Großh. Regierung zur Kenntnisaahme und thunlichsten Berücksichtigung, bezüglich der Punkte 2 und 3 der Petition (2, es mögen für die Erbauung dieser Bahnstrecke die gleichen Bedingungen gewährt werden, welche für die Kraichgau-Bahn gestellt wurden; 3, den Petenten zu gestatten, einen Bauunternehmer für die Ausführung dieser Linie ausfindig zu machen und in Vorschlag bringen zu dürfen), auf Uebergang zur Tagesordnung. Das Haus erhebt diese Anträge zum Beschluß.

Es folgt hierauf die nachmalige Verathung des Kommissionsberichts des Freiherrn Karl v. Mühl über den Gesetzesentwurf die Rechtsverhältnisse der Richter betr.

Nachdem der Vorsitzende konstatiert, daß in der heutigen Sitzung 19 Mitglieder anwesend sind, somit die zur Abstimmung über ein Verfassungsgesetz erforderliche Mitgliederanzahl zugegen ist, stellt der Berichterstatter den Antrag auf Annahme des Gesetzes nach den in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlüssen.

Da weder zur allgemeinen noch zur Spezialberatung das Wort verlangt wird, wird sogleich zur namentlichen Abstimmung über den Gesetzesentwurf geschritten, welche dessen einstimmige Annahme ergibt.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist die Erstattung und Verathung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend.

Die von der Zweiten Kammer an dem Entwurf beschlossenen Änderungen beziehen sich auf die §§ 1, 4, 6, 7 und 15.

Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer hatten diese Paragraphen gelautet:

§ 1. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikten) wird einer besonderen Behörde übertragen, welche den Titel „Kompetenzgerichtshof“ führt.

§ 4. Der Kompetenz-Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, von denen vier dem Oberlandesgerichte und drei der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten oder der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs angehören müssen.

Die Theilnahme der besitzenden Mitglieder an den Sitzungen bestimmt sich nach dem Dienstalter in der Weise, daß die vier jüngsten der dem Oberlandesgerichte angehörenden Mitglieder und die zwei jüngsten der andern Mitglieder nur im Fall der Verhinderung älterer Mitglieder eintreten.

Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden führt das dem Dienstalter nach älteste der besitzenden Mitglieder den Vorsitz.

Das Dienstalter wird durch die Zeit der Ernennung und bei gleichzeitiger Ernennung durch das Lebensalter bestimmt.

§ 6. Zur Erhebung eines solchen Kompetenzkonflikts

sind nur die durch landesherrliche Verordnung hierfür bestimmten Zentralverwaltungsbehörden befugt.

Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch die von der zuständigen Verwaltungsbehörde an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, unter Angabe der Gründe schriftlich zu richtende Erklärung, daß die Zuständigkeit zur Entscheidung dieser Sache für die Verwaltungsbehörden oder für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen werde.

§ 7. Ist eine solche Erklärung der Verwaltungsbehörde bei dem Gerichte eingetroffen, so verfährt dieses die Einstellung des Verfahrens und übersendet zugleich die Akten dem Vorsitzenden des Kompetenzgerichtshofs. Hievon sind die Parteien unter Mittheilung einer Abschrift der Erklärung der Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen. Gegen den Einstellungsbeschuß finden Rechtsmittel nicht statt.

§ 15. Wird dem Gesuche um Bestimmung der zuständigen Behörde im Falle des § 13 entsprochen, so werden wegen des Konfliktverfahrens Kosten für die Staatskasse nicht erhoben. Die sonstigen Kosten dieses Verfahrens sind als Theil der Kosten des Streits über die Hauptsache zu behandeln.

Die Zweite Kammer hat denselben folgende Fassung gegeben:

§ 1. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikten) wird einer besonderen Behörde übertragen, welche den Titel „Kompetenzgerichtshof“ führt.

§ 4. Abs. 1, 2 und 3 unverändert.

Abf. 4. Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Range der einzelnen Mitglieder des Gerichtshofs. Bei gleichem Range entscheidet die Zeit der letzten Beförderung, eventuell die Zeit der ersten Anstellung. Wenn auch diese gleichzeitig erfolgte, ist das höhere Lebensalter maßgebend.

§ 6. Zur Erhebung eines solchen Kompetenzkonflikts sind nur die durch landesherrliche Verordnung hierfür bestimmten Central-Verwaltungsbehörden befugt.

Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch eine Erklärung an das mit der Sache befaßte Gericht, welche die Zuständigkeit zur Entscheidung, unter Angabe der Gründe, für eine bestimmte andere Behörde in Anspruch nimmt.

§ 7. Nach Einkunft dieser Erklärung verfährt das Gericht die Einstellung des Verfahrens und übersendet die Akten dem Vorsitzenden des Kompetenzgerichtshofs. Hievon sind die Parteien unter Mittheilung einer Abschrift jener Erklärung zu benachrichtigen.

Gegen den Einstellungsbeschuß finden Rechtsmittel nicht statt.

§ 15. Wird diesem Gesuche entsprochen, so ist das Verfahren und die Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofs gebührenfrei. Die Entscheidung über die sonstigen Kosten des Konflikts und der vorausgegangenen Verhandlungen und Entscheidungen vor den anderen Gerichten und Behörden bleibt dem in der Hauptsache ergehenden Erkenntnisse vorbehalten.

Nach Eröffnung der Diskussion erhält das Wort der Berichterstatter Fehr. v. Marshall: Die von der Zweiten Kammer beschlossenen Änderungen seien mit Ausnahme einer einzigen, und zwar im zweiten Satze des § 15 redaktioneller Natur.

Die Kommission sei mit den Änderungen, soweit sie sich auf die Redaktion des Gesetzes beziehen, vollständig einverstanden; was die in § 15 im zweiten Satze beschlossene Änderung anlangt, so erkenne die Kommission an, daß Billigkeitsgründe dafür sprechen, den Kläger nicht unter allen Umständen die Kosten des vorausgegangenen Verfahrens, welche ihm mit Unrecht auferlegt worden sein können, tragen zu lassen; die Kommission stimme daher auch diesem Beschlusse der zweiten Kammer zu.

Die letztere habe ferner zu § 1 eine Erklärung zu Protokoll des Inhalts beschlossen:

„Die Großh. Regierung wolle dem nächsten Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorlegen, welches den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs eine derjenigen der Richter ähnliche dienstliche Stellung gewährt und neben Ordnung des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten auch die Erledigung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsgerichten und Behörden regelt.“

Die Kommission habe sich nun auch mit der Frage beschäftigt, ob nicht in diesem Hause eine ähnliche Resolution gefaßt werden sollte; sie habe aber von einem bezüglichen Antrag Umgang nehmen zu sollen geglaubt, weil die Großh. Regierung vor einigen Tagen einen Gesetzesentwurf „die gerichtlichen Verfolgungen wegen Amtshandlungen betr.“ vorgelegt habe. Es erscheine nämlich zweckmäßig, jenen Gegenstand erst bei Verathung dieses neuen Gesetzes zu besprechen, weil hierbei als prinzipielle Frage, die zu behandeln sein werde, ob der Verwaltungsgerichtshof in seiner gegenwärtigen Gestalt denjenigen Voraussetzungen entspreche, welche das Reichsgesetz in § 11 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung an den obersten Verwaltungsgerichtshof stellt. Namens der Kommission beantrage er, dem Entwurfe in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Das Haus genehmigt sodann Verathung in abgekürzter Form und schreitet ohne Diskussion zur Abstimmung, welche die einstimmige Annahme des Entwurfs ergibt.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Erstattung und Verathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzesentwurf die Umwandlung der 5proz. Anlehen der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse von 1870 und 1871 in ein geringer verzinsliches Anlehen betr.

Der Entwurf lautet:

Art. 1. Die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse ist ermächtigt, zur Tilgung der auf Grund des Gesetzes vom 29. Januar 1870 in den Jahren 1870 und 1871 aufgenommenen, vom 1. März 1880 ab rückzahlbaren fünfprozentigen Anlehen von je zehn und ein halb Millionen Gulden anderweite Mittel zu billigeren Zinsbedingungen unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Art. 2. Dies soll durch Verkauf bzw. tauschweise Hingabe verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin binnen 50 Jahren, vom Ende des Jahres der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Art. 3. Die Umwandlung gedachter Anlehen in ein geringer verzinsliches darf zumal oder abtheilungsweise geschehen und die Beschaffung der hierzu erforderlichen baaren Mittel im Soumissionswege oder aus freier Hand erfolgen.

Der von Hummel erstattete Bericht schließt mit dem Antrage auf unbedingte Annahme des Entwurfs und Verathung in abgekürzter Form, welche letztere vom Hause genehmigt wird.

Eine allgemeine Diskussion findet nicht statt; ebenso werden die einzelnen Artikel ohne Diskussion und schließlich der ganze Entwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Karlsruhe, 29. Jan. 79. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. Am Regierungstische: Ministerialpräsident Stöcker, Ministerialrath Zoos, später Staatsminister Turban.

Das Sekretariat zeigt folgende Eingabe an: Bitte der Gemeinden Kappel, Ruff, Niederbunten und Oberhausen, die Aufbringung der Fluß- und Dammbau-Kosten betreffend.

Sodann erfolgt Eintritt in die Verathung des Gesetzesentwurfs „die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch“ betr.

Berichterstatter ist Abg. Schmidt.

In der Generaldiskussion erhält zunächst das Wort

Abg. Strube: Nach den von ihm gemachten Erfahrungen könne er die Gesetzesvorlage nur mit Freuden begrüßen; das Institut der privatrechtlichen Schulhausbaupflichten führe in der Praxis, besonders seit Einführung der konfessionslosen Schulen, zu unsäglichen Mißständen. Er füge noch den Wunsch bei, daß auch die Schulkompetenzen bald Ablösung finden mögen.

Abg. Junghanns ist gleichfalls mit dem Gesetze einverstanden. Wenn aber in den Reden gesagt sei, daß besonders auch die Einführung konfessionell gemischter Schulen das vorliegende Gesetz notwendig mache, so wüßte er dem gegenüber hier auszusprechen, daß er und seine Gefinnungsgenossen in den gemischten Schulen nach wie vor eine schwere Beeinträchtigung der Rechte der Katholiken erblickten.

Der Berichterstatter, Abg. Schmidt, erwidert: Die Ablösungsummen werden nicht mit dem Schulvermögen vermischt, sondern als getrennte Fonds behandelt und nur ihre Revenüen werden für die Schulen verwendet werden, ganz in demselben Umfang, wie wenn eine Vereinigung der Schulen gar nicht stattgefunden hätte. Durch die Vereinigung der Volksschulen wurde demnach die Lage der nur zu Gunsten einer konfessionellen Schule privatrechtlich Verpflichteten nicht verschlimmert.

Es folgt die Spezialdiskussion. Sämmtliche Paragraphen werden ohne Diskussion nach den Kommissionsanträgen angenommen, § 4 in folgender, heute durch die Kommission neu vorgelegter Fassung:

Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Schulhäusern kommt in Anschlag wie folgt:

- 1) Durch Schätzung wird bestimmt,
 - a. nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Verpflichtung bezieht, muthmaßlich durch ein neues ersetzt werden muß;
 - b. was dasselbe bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und
 - c. was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten wird.
- 2) Sind die nach Satz 1 b. und c. abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Kapitalanschlag der Last im 25fachen dieses Aufwandes.
- 3) Ist der Betrag 1 b. größer, als der nach Satz 1 c., so besteht der Kapitalanschlag der Last
 - a. im 25fachen der nach 1 c. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und
 - b. in einer Summe, welche bei einem Zinsfuß von 4 Prozent hinreicht, während der angenommenen Dauer des vorhandenen Gebäudes die Mehrkosten für die Unterhaltung des letzteren zu bestreiten.
- 4) Ist endlich der Betrag 1 c. größer, als jener nach § 1 b., so besteht der Kapitalanschlag der Last
 - a. im 25fachen der nach 1 b. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und
 - b. in dem mit Rücksicht auf Zins zu 4 Prozent und Zinseszins zu 2 Prozent berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaus (1 a.) fälligen Summe, um welche das 25fache von 1 c. jenes von 1 b. übersteigt.

Ministerialpräsident Stöcker ergreift das Wort, um der bei der Generaldiskussion gemachten Bemerkung des Abg. Junghanns gegenüber darauf aufmerksam zu machen, daß der Entwurf des vorliegenden Gesetzes vor seiner Feststellung den obersten Kirchenbehörden mitgetheilt wurde und daß dieselben sich in allen Punkten damit einverstanden erklärten.

Das SUEZ-WASSER (Mund-Impstoff) beseitigt augenblicklich und für immer das ZAHNWEH

Depôt bei Gustav Lohse, Parfumeur, K. K. Hoflieferant, Berlin, 116, Jägerstrasse.

und macht folglich die Goldfüllungen und das Ausziehen der Zähne unnöthig. — Der tägliche Gebrauch des SUEZ-WASSERS, welches durch einen grünen Sulfidnaden kennzeichlich gemacht ist, hat das Problem der Erhaltung der Zähne gelöst. — Die Orangenhaltige Suez-Latweige gewährt ein angenehmes Weisse. — Der Mithige Suez-Essig, beim Waschen gebraucht, zerstört den hauptsächlichsten Grund des Krebses bei den Frauen. — Adressirte: L. 1111, 11, rue Aspire, Paris.

Fr. 20. In Unterzeichneter erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung zum Turnunterricht in Knabenschulen.

III. Theil. Die Geräte- und Gesellschafts-Uebungen.

Von Alfred Maul,

Direktor der Groß-Turnlehrer-Bildungsanstalt in Karlsruhe.

Geh. Preis 3 Mk.

Dieser Theil ist die schon längst erwartete Ergänzung zu den schon in der Auflage erschienenen

I. Theil:

Das Lehrverfahren im Turnunterricht.

Geh. Preis 1 Mk. 60 Pf.

II. Theil:

Die Ordnungs-, Frei- und Stabübungen.

Geh. Preis 2 Mk. 20 Pf.

Karlsruhe, Ende Januar 1879.

G. Braun'sche Hofbuchhandlung

Fr. 31. 1. Karlsruhe

General-Versammlung

Pferdezucht-Vereins Karlsruhe.

Nach Maßgabe des § 21 des Gesellschafts-Statutes wird die ordentliche VII. General-Versammlung auf Sonntag den 23. Februar d. J., Morgens 11 Uhr, im Garten-Pavillon des Galkhofes zum Grünen Hof dahier, anberaumt.

Tages-Ordnung.

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
 2. Bericht des Aufsichtsrates.
 3. Ertheilung des Absolutums und Bestimmung über den Reingewinn.
 4. Ernennung des Verwaltungsrates (Vorstandes) und des Aufsichtsrates.
- Den Gesellschaftsmitgliedern werden die nach § 27 des Statutes nöthigen Stimmkarten am Eingang zum Lokal überreicht, und ist eine möglichst zahlreiche Theilnahme erwünscht.
- Karlsruhe, den 28. Januar 1879.

Der Vorstand:
Heinrich Müller.

Universal-Magen-Pulver

von P. F. W.arella in Berlin, Schmidstraße 46.
Bewährtes Haus- und Schmuckmittel gegen alle Verdauungsbeschwerden, Appetitlosigkeit, Magenkatarrh, Magenkrampf, Nerven- und Gallenleiden, Sodbrennen u. s. w.; auch als — Speisepulver zu empfehlen.
In Schachteln zu 2 Mark 50 Pf. und 1 Mark 50. — Versuchsportionen gratis. Niederlagen in allen Städten gesucht.
Fr. 28. 1.

Fr. 29. Karlsruhe.

Rheinische Baugesellschafts-Aktien.

Für eine Anzahl dieser Aktien, welche durch meine Vermittlung zu billigen Courser zum Verkauf gelangen sollen, wollen gef. Angebote unter Angabe der Stückzahl und des Preises bei mir eingereicht werden.
Karlsruhe. Leopold Bloch.

D. 996. 2. Mannheim. Ich suche einen

Referendar zum alsbaldigen Eintritt.

Kandidat Dr. Köhler.

Fr. 26. Aachen.

Gasthausverkauf.

Es ist in hiesiger Stadt ein Gasthaus unter sehr annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Dasselbe würde sich mit geringen Kosten zu einer Bierbrauerei sehr gut eignen. auch könnte der schöne Lage wegen jedes Geschäft darin betrieben werden.
Anfragen an die Expedition dieses Bl.

Für 10 Mark

10 ganze Meter schönen Kleiderstoff, 8 farbiger Betzeug, 1 schönes woll. Damen-Umschlagetuch, 1 wollenen Cachemir-Schawl, 3 St. weiße Taschentücher rein Leinen, verfertigt Alles zusammen gegen Postnachnahme von 10 Mark oder vorherige Einlieferung die Fabrik von A. Lehner in Berlin, 34 Wollweberstr. 34. (L761/L.)

Fr. 28. 1. Straßburg.

Berkauf in Folge Fallimentes.

Montag den 17. Februar 1879, 9 Uhr Vormittags, im Local du Commerce, im Hotel du Commerce, Schloßbergstr. 22, auf Ansehen des Syndikus des Fallimentes von Mayer und Acker, Kaufleute zu Straßburg wohnhaft, wird zur öffentlichen Versteigerung der nachher bezeichneten, von diesem Fallimente abhängenden Waren geschritten werden, nämlich: Kaffee von verschiedenen Sorten, als: Rosta, Bourbon, Ceylon plantation, Negherry, Java, grün und gelb, Padang, Quatemala, Rio. Costa-rica, Santos, u. a.

364 Säcke, 5 Boucants, 6 Fätschen, 11 Fätschen, 24 Säcke verzoht, in den Magazinen der Falliten Lagernd.

D. 994. 2. Eine sachverständige gebildete

Dame, die geneigt ist, die Bearbeitung eines Kochbuches zu übernehmen.

wird gebeten, ihre Adresse durch die Annoncen-Expedition von Rud. Mosse in Frankfurt a. M. unter R. 7484 zu übermitteln. (318/L.)

D. 868. 3. Das

Schloßgut Kappelrodeck,

unmittelbar über den Hühen des Städtchens Kappelrodeck, dem Mittelpunkt des reizenden Kappelerhales gelegen, in seinen Gebäuden vorzüglich erhalten, mit weithin führender Rundschau, vorzüglichem Weinbergs-Anlagen, prächtigem Wald und gutem Feld, alles um das Schloß herum gelegen, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Das Schloßgut eignet sich zu einem angenehmen Herrschaftssitz und kann jederzeit unter Führung des Verwalters eingesehen werden, ebenso sind dieselben die äußerst günstigen Kaufbedingungen zu erfahren.

D. 931. 2. Diebrich.

Pferde-Versteigerung.

Aus den Herzoglichen Ställen zu Diebrich a. Rh. werden am 20. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, meistbietend versteigert:

- 5 Reitpferde (Jagdpferde), darunter ein Schimmel, Doppelpony, vorzügliches Damenpferd;
 - ein Paar leichte, sehr elegante englische Carrossiers, scharfe Reitpferde, lichtbraun;
 - ein Paar Phosonpferde, dunkelbraun, sehr sicher und elegant;
 - ein Paar sehr schöne englische Doppelpony-Füchse, zuverlässig, für eine Dame, zum Reiten wie fahren;
 - 6 Gebirgsponys, Equullen und türkischer Race, sehr sicher und vertraut geritten und gefahren; auch für Damen wie Kinder geeignet.
- Die Pferde können 3 Tage vor der Versteigerung in den Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr in dem Herzoglichen Marstall zu Diebrich besichtigt werden und ertheilt der Herzogliche Hofthierarzt Weißer nähere Auskunft.
Diebrich, den 21. Januar 1879.
Herzoglich Nassauische Marstallverwaltung.

Bürgerliche Rechtspflege.

Bedingter Zahlungsbefehl. G. 932 Nr. 736. Obertrich. In Sachen J. S. Walser in Gengenach gegen

Franz Haber Kupferer in Erlach, a. St. Nächst, wegen Forderung von 30 M. nebst 5 Proc Zinsen vom 1. Januar 1878, herköbrend aus Raat vom Jahr 1877, ergeht auf Ansuchen des klagenden Theiles, Beschlus.

Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen vierzehn Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theiles für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzuführen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, lediglich an der Gerichtsstelle angeschlagen werden.
Obertrich, den 20. Januar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht. Weißer.

Ganten. G. 985. Nr. 2711. Brrach. Gegen die Aktiengesellschaft „Solmerkt Blythen“ in Blythen haben wir Gut erkannt und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagsfahrt anberaumt auf

Dienstag den 18. und Mittwoch den 19. Februar 1879, jeweils Vormittags 8 Uhr beginnend.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Aktiengesellschaft machen wollen, angefordert, solche in der angezeigten Tagsfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagsfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranzuschuss ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleichnisse und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigeranzuschusses die Vorschriften des Gesetzes über die Vertheilung der Vermögensgegenstände der Aktiengesellschaft in Anwendung zu bringen. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagsfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bezeichnen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gethanen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, ihnen lediglich durch die Post übergeben werden würden.

Die Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens wird nachträglich festgestellt werden.
Brrach, den 27. Januar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht. F. u. d.

G. 992. Nr. 1558. Karlsruhe. Nachdem gegen den Nachlass des Privatiers Gustav Ruz dahier durch diesseitiges Erkenntnis vom 12. Novbr. v. J. Gut erkannt worden ist, so wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagsfahrt anberaumt auf

Freitag den 7. Februar 1879, Vormittags 9 Uhr (Kademiestraße Nr. 2, Zimmer Nr. 22).

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Aktiengesellschaft machen wollen, angefordert, solche in der Tagsfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagsfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigeranzuschuss ernannt, ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht und in Bezug auf Borgergleichnisse und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigeranzuschusses die Vorschriften des Gesetzes über die Vertheilung der Vermögensgegenstände der Aktiengesellschaft in Anwendung zu bringen.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen in Inland wohnhaften Justizvollziehungsbeamten zu bezeichnen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Vertheilung an der Gerichtsstelle angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
Karlsruhe, den 23. Januar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht. Rothweiler.

G. 963. Nr. 4634. Heidelberg. Gegen Gastwirth Wilhelm Wittlein zum Russischen Hof hier haben wir Gut erkannt und Tagsfahrt zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren auf

Morgen 9 Uhr, anberaumt.
Es werden nun Alle, welche aus irgend

einem Grunde Ansprüche an die Aktiengesellschaft machen wollen, angefordert, solche in der Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagsfahrt wird ein Gläubigeranzuschuss ernannt, auch ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht, und es sollen die Nichtertheilungen in Bezug auf Borgergleichnisse und jene Erneuerungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagsfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bezeichnen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gethanen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
Heidelberg, den 25. Januar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht. K. u. h.

G. 947. Nr. 1157. B. h. l. Präklusivbescheid. Die Gant gegen die Verlassenschaft der Franz Sales Schmidt Ehefrau, Ursula, geb. Köhler, von Blythen betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagsfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
B. h. l., den 22. Januar 1879.
Großh. bad. Amtsgericht. Eisenlohr.

Bermögensabsonderungen. G. 988. Nr. 339. Mannheim. Die Ehefrau des Schneiders Michael Claus, Franziska, geborene Schmidt, von Wolf wurde durch Vermittlung des Herrn v. Heintgen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
Mannheim, den 4. Januar 1879.
Großh. Reichs- und Hofgericht. Civilkammer. v. Duol. Wehler.

Zwangsversteigerungen. G. 978. 1. Karlsruhe.

II. Versteigerungs-Ankündigung.

Am Freitag den 14. Februar 1879, Nachmittags 2 1/2 Uhr, werden die dem Privatmann Joseph Schott dahier gehörigen, von demselben aus der Gantmasse des Fuhrmanns Johann Felbman an da hier ererbten nachgelassenen Liegenschaften, auf dessen Kosten und Gefahr im Kommissionszimmer des Rathhauses dahier einer zweifachen Versteigerung ausgesetzt, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird. Beschreibung der Liegenschaften.

1. Der an der Schützenstraße dahier unter Nr. 89, einerseits neben Johann Jodens, anderseits neben Sigmund Rieger gelegene Bauplatz im Flächeninhalt von 1 Nr. 79 Meter, sammt dem darauf sich befindlichen Schopf.

2. Das an der Bielandsstraße dahier unter Nr. 28, einerseits neben Leopold Böhmüller, anderseits neben Sigmund Rieger gelegene Anwesen im Flächeninhalt von 2 Nr. 52 Quadratmeter mit darauf befindlichem Querbau, Schener, Stallung und darüber befindlicher Wohnung, im Ganzen taxirt zu 10,820 M.

Der vom Zuschlagstage an mit 5 % zu verzinsende Versteigerungspreis ist zu 1/2, bar und der Rest in drei Jahresraten, Martini 1879, 1880 und 1881 zahlbar. Die näheren Versteigerungsbedingungen können im Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Langstr. Nr. 70, eine Treppe hoch (unmittelbar dem Marktplatz), eingesehen werden.
Karlsruhe, den 17. Januar 1879.
Großh. Notar D. t.

Strafrechtspflege. Urtheil überlebend.

G. 970. Sect. III. Nr. 176. Straßburg. Durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 13. ds., befähigt dem Kommandanten General des 15. Armeecorps am 23. ds., sind

1. der Militär Karl Wilhelm Watter der 6. Comp. 2. Niederbaltischen Infanterie-Regiments Nr. 47, geboren zu Laht, Amt Laht, und
2. der Dispositions-Umlauber Gemeiner Oscar Brugger der 11. Comp. 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69, geboren zu Furtwangen, Kreis Trübing,

für fähigkeitsfähige (Deserteur) erklärt und ein Jeder zu einer Geldstrafe von 200 Mark verurtheilt worden.
Straßburg, den 26. Januar 1879.
Königl. Gericht der 31. Division.

Verm. Bekanntmachungen.

Fr. 27. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Beim unterzeichneten Regiment sollen die nachstehend bezeichneten Gegenstände in Lieferung gegeben werden:

- 4000 Meter graue Futterleinwand, 80 cm breit,
- 800 Meter blaue Futterleinwand, 84 cm breit,
- 2800 Meter Hofendrill, 80 cm breit,
- 1800 " Hofendrill, 84 " "
- 4400 " Kallifot zu Unterhosen, 84 cm breit,
- 110 Meter Futterboy,
- 400 " goldene glatte Tressen,
- 28 " Franzen,
- 16 " weißelene Franzen,
- 40 " Tambourborde,
- 9 " rathen Nr. 3-Schnur,
- 8 " Garnituren goldene Cantilen,
- 300 " weißelene Eigen für Unteroffiziere,
- 1800 Garnituren weißelene Eigen für Gemeine,
- 1500 Dugend Waffenschneidmesser,
- 170 " Taillenmesser,
- 170 " Kallifot,
- 2470 Stück Halsbinden,
- 3800 " Fernen von blauekreistiem Kallifot,
- 294 Paar Lederhandschuhe,
- 860 compl. Helme mit tom. Beschlag und Abspranz-Spitze,
- 100 Tornister ohne Radeln,
- 240 Paar Tornisterriemen,
- 240 Stück Leibriemen mit Beschlag,
- 860 Paar Kochgeschirren,
- 120 " Patronentaschen,
- 27 silberne Portepoes,
- 1000 Stück Cocarden für Mägen.

Bewerber um diese Lieferung wollen ihre Offerten unter Befügung von Proben bis zum 20. Februar 1879 einbringen. Die Offerte müssen die eingelangten Proben zeigen und wenn solches gewünscht wird, unfrankirt zurückgeben. Für die überlassenen Proben wird nur in dem Falle eine entsprechende Vergütung gezahlt, wenn solche, mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit, in die diesseitigen Bestände eintrifft werden können.
Karlsruhe, den 28. Januar 1879.
Königliches 1. baltisches Leib-Granatier-Regiment Nr. 109.

Fr. 22. 1. Nr. 82. Schönau bei Heidelberg.

Holzversteigerung.

Aus dem Domänenwalde Baldeder-Schloßwald, Abth. Bergwald, versteigern wir
Mittwoch den 5. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthaus zum Löwen in Heiligkreuzkirch
mit Vorgriff bis zum 1. Oktober d. J.
189 Stück lachene Buchholzfängen, 150 Stück lachene Hopfenfängen I. Kl., 350 Stück II. Kl., 225 Stück III. Kl., 35 Stück IV. Kl. und 50 Stück Bohnenfängen; ferner 209 Stk. lachene, 163 Stk. forstene und 135 Stk. gemischte Prügelholz I. Kl., 411 Stk. gemischtes Prügelholz II. Kl. (Kohlfeld) und mehrere Loose unsortiertes Reisholz.
Schönau b. Heidelberg, den 27. Jan. 1879.
Großh. bad. Bezirksforstbes. Vogt.

Fr. 21. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Zur Aufstellung des Lagerbuches von der Erwartung Hochzeiten ist, in Folge höherer Ermächtigung, Tagsfahrt auf Montag den 3. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, in das dortige Rathhaus anberaumt.
Die Grundbesitzer dieser Erwartung werden unter Hinweisung auf Art. 6 letzter Absatz der landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai 1857 hievon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, da, wo zu Gunsten ihrer Grundstücke Grunddienstbarkeiten bestehen, solche unter Vorlage der darauf bezüglichen Rechtsurkunden dem Unterzeichneten zum Eintrage ins Lagerbuch anzumelden.
Karlsruhe, den 28. Januar 1879.
Ganter, Bezirksgeometer.

Fr. 16. Nr. 19. Meringingen. Die Stelle eines Religionslehrers, Vorsängers und Schichters in der St. Meinende Hainstadt, Amis Duchen, wird hierdurch mit einem jährl. Gehalte von M. 700, geräumiger freier Wohnung, dem Schulgelde von 86 Schülern a. M. 2, den üblichen Schächtelgehältern und den nicht unbedeutenden Nebenentlohnungen aus dem Dorfangerdienste zur Bewerbung ausgeschrieben. Meldungen mit Befähigungsnachweisen sind bei der Unterzeichneten innerhalb 4 Wochen einzureichen.
Meringingen, den 27. Januar 1879.
Die Bezirksynagoge.
Fleinger, Bezirksrath.

(Mit einer Beilage.)